

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS KINDERHAUS KUNTERBUNT IN DER LUNCKENBEINSTRASSE IN ANSBACH

VOM 26.03.2010

IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 02.12.2015

1. *Änderungssatzung vom 26.07.2013 (Inkrafttreten 01.09.2013)*
2. *Änderungssatzung vom 08.12.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015)*
3. *Änderungssatzung vom 02.12.2015 (Inkrafttreten 01.01.2016)*

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 1 I) erlässt die Stadt Ansbach folgende

SATZUNG:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ansbach erhebt für die Benutzung

- der kommunalen Kinderkrippe
- des kommunalen Kindergartens

im Kinderhaus Kunterbunt in der Lunckenbeinstraße in Ansbach (im Folgenden als „Kindertageseinrichtung“ bezeichnet) Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. der unterhaltspflichtige gesetzliche Vertreter, wenn durch ihn selbst oder in seinem Auftrag das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist.

2. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) oder ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben,
3. ersatzweise
 - a) der weitere Unterhaltsverpflichtete nach dem bürgerlichen Recht,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Für den Kindergarten und die Kinderkrippe ist im Einzelfall ein Betreuungsvertrag abzuschließen, der die Grundlage für die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 5, 6 und 7 ist. Die Gebühren sind grundsätzlich zum Ersten des Monats im Voraus für einen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (2) In begründeten Fällen können auf Antrag Ratenzahlungen zugelassen werden. Die Gebühren müssen jedoch spätestens am Ende des Monats in voller Höhe entrichtet sein.

§ 4

Leistungen - Leistungsverbindungen

- (1) Mit der Gebühr für den Kindergarten (§ 5 Abs. 1) sind die Aufwendungen für Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung des Kindes abgegolten. Mit dem Essenszuschlag nach § 5 Abs. 3 ist die Inanspruchnahme des Mittagessens und der Getränke abgegolten.
- (2) Beim Besuch der Kinderkrippe sind die Aufwendungen für die Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung des Kindes abgegolten. Mit dem Essenszuschlag nach § 6 Abs. 3 ist die Inanspruchnahme eines Mittagessens und der Getränke abgegolten.

§ 5

Gebührensätze Kindergarten

- (1) Für den Besuch des Kindergartens werden entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen Betreuungszeit folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	47,00 €
b) mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	59,00 €
c) mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	70,00 €
d) mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	82,00 €
e) mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	90,00 €
f) mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	98,00 €
g) mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	105,00 €
h) mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	110,00 €
i) mehr als 9 Stunden	117,00 €

- (1a) Abweichend von Abs. 1 werden bis zum 1. des Monats, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, für den Besuch des Kindergartens dieses Kindes entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen Betreuungszeit folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	56,00 €
b) mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	71,00 €
c) mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	84,00 €
d) mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	98,00 €
e) mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	108,00 €
f) mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	118,00 €
g) mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	126,00 €
h) mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	132,00 €
i) mehr als 9 Stunden	140,00 €

- (2) Der Zuschlag für Ausnahmefälle in denen die Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit hinausgeht beträgt je angefangene Stunde 5,00 €.
- (3) Der Essenzzuschlag beträgt monatlich 42,00 €.
- (4) Wird die Einrichtung zeitweise nicht benutzt oder werden Mahlzeiten bzw. Getränke nicht eingenommen, werden die Gebühren unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 ermäßigt.

§ 5a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Die Gebühr nach § 5 reduziert sich zur Entlastung der Familie für alle Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ist die Gebühr niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

Für Kinder die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühr.

Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung ausgesetzt. Die Gebühr ist ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe zu leisten.

§ 6 Gebührensätze Kinderkrippe

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen bzw. durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit folgende monatlichen Gebühren erhoben:

a) mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden	64,00 €
b) mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden	96,00 €
c) mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	128,00 €
d) mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	160,00 €
e) mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	192,00 €
f) mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	224,00 €
g) mehr als 7 Stunden	256,00 €

- (2) Der Zuschlag für Ausnahmefälle in denen die Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit hinausgeht beträgt je angefangene Stunde 5,00 €.
- (3) Der Essenzzuschlag beträgt monatlich 42,00 €.

§ 7 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

- (1) Bei vorübergehender, teilweiser oder ganzer Schließung der Kindertageseinrichtung (§ 5 der Stammsatzung) für mehr als zehn fortlaufende Betriebstage wegen außergewöhnlicher Umstände werden die über diesen Zeitraum hinausgehenden bereits entrichteten Gebühren pro Betriebstag gutgeschrieben oder erstattet.
- (2) Für die Bereithaltung eines Platzes bei vorübergehender Abmeldung (§ 15 der Stammsatzung) ist eine Gebühr von 50 v. H. der Gebühren nach § 5 bzw. § 6 zu entrichten. Die Ermäßigung wird nur für abgemeldete volle Monate (nicht Kalendermonate) gewährt.
- (3) Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei Kinder den **Kindergarten**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für das zweite Kind entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit auf folgende Beträge ermäßigt (Ermäßigung um ca. 30 %):

a)	mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	33,00 €
b)	mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	41,00 €
c)	mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	49,00 €
d)	mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	57,00 €
e)	mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	63,00 €
f)	mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	69,00 €
g)	mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	74,00 €
h)	mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	77,00 €
i)	mehr als 9 Stunden	82,00 €

- (3a) Abweichend von Abs. 3 wird für ein „zweites Kind einer Familie“ im Sinne des Abs. 3, wenn dieses das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zum 1. des Monats, in dem dieses Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für dieses zweite Kind entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit auf folgende Beträge ermäßigt (Ermäßigung um ca. 30 %):

a)	mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	39,00 €
b)	mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	50,00 €
c)	mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	59,00 €
d)	mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	69,00 €
e)	mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	76,00 €
f)	mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	83,00 €
g)	mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	88,00 €
h)	mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	92,00 €
i)	mehr als 9 Stunden	98,00 €

- (4) Besuchen aus einer Familie mit drei oder mehr Kindern, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen wird, ein oder mehrere Kinder den **Kindergarten**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit auf folgende Beträge ermäßigt bzw. von der Gebühr befreit (Ermäßigung um ca. 57 % bis 100 %):

a)	mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	keine Gebührenerhebung
b)	mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	keine Gebührenerhebung
c)	mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	keine Gebührenerhebung
d)	mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	12,00 €
e)	mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	21,00 €
f)	mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	30,00 €
g)	mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	37,00 €
h)	mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	44,00 €
i)	mehr als 9 Stunden	50,00 €

Die Gebührenbefreiung wird nur gewährt, wenn der Personensorgeberechtigte des Kindes und das Kind ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben.

- (4a) Hat ein Kind, für das eine Gebühr zum Besuch des Kindergartens nach Abs. 4 erhoben wird, das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird bis zum 1. des Monats, in dem dieses Kind das 3. Lebensjahr vollendet, abweichend von Abs. 4 folgende monatliche Gebühr entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit erhoben (Ermäßigung um ca. 57 % bis 100 %):

a)	mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	keine Gebührenerhebung
b)	mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	keine Gebührenerhebung
c)	mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	keine Gebührenerhebung
d)	mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	14,00 €
e)	mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	24,00 €
f)	mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	35,00 €
g)	mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	45,00 €
h)	mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	53,00 €
i)	mehr als 9 Stunden	60,00 €

- (4b) Die ermäßigten **Kindergartengebühren** nach den Absätzen 3 bis 4a gelten auch, wenn ein anderes Kind der Familie gleichzeitig die Kinderkrippe besucht.

- (5) Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder die **Kinderkrippe**, so kann auf Antrag die monatliche Gebühr ab dem zweiten Kind um 10 % ermäßigt werden.

- (6) Werden ausnahmsweise Kinder auf die Dauer von weniger als einem Monat aufgenommen, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden.

- (7) Ermäßigte Gebühren sind auf volle 0,50 € abzurunden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührensatzung vom 2. August 2005 außer Kraft.

Ansbach, 26.03.2010
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

SEIDEL
Oberbürgermeisterin